



Grundsätze der CRUS zur tierexperimentellen Forschung

von der CRUS verabschiedet am 17. Januar 2013

Die universitären Hochschulen der Schweiz gehören in den Lebenswissenschaften mit zur Weltspitze. Grundlegende neue Erkenntnisse über Lebensvorgänge ebenso wie die Entwicklung von neuen Lösungen für die grossen gesellschaftlichen, medizinischen und ökologischen Herausforderungen unserer Zeit ergeben sich meist aus der Verbindung von Forschungsergebnissen verschiedenster Disziplinen. Deren Untersuchungsgegenstand reicht von molekularen Strukturen über Organismen bis hin zu Lebensgemeinschaften und verlangt oft nach systemischen Ansätzen, in denen neben Computersimulationen und Untersuchungen an Zellen und Geweben in Kulturen auch Versuche mit lebenden Tieren von entscheidender Bedeutung sind.

Der respektvolle, fachkundige und verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren ist eine Maxime ethischen Handelns und gleichzeitig Voraussetzung für aussagekräftige tierexperimentelle Forschung. Die Mitglieder der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) verpflichten sich deshalb, in ihren Institutionen die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze und Prinzipien zu fordern und zu fördern. Im Rahmen dieser Grundsätze, die das gemeinsame Ziel der universitären Hochschulen vorgeben, können diese zusätzliche interne Weisungen erlassen, die ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Die universitären Hochschulen...

1. ...verlangen von allen in der tierexperimentellen Forschung tätigen Mitarbeitenden einen respektvollen, fachkundigen und verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Tieren.
2. ...verpflichten sich, die Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Tierschutzes¹ durch die Forschenden einzufordern und Verbesserungen im Sinne der 3R² zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Anwendung von Methoden und Massnahmen zur Verminderung der Belastung der Tiere vor, während und nach dem Experiment (*refinement*), für den Einsatz modernster Verfahren der Versuchsplanung zur Minimierung der Tierzahlen und zur Vermeidung von unnötigen Versuchswiederholungen (*reduction*) sowie für den Ersatz spezifischer Tierexperimente durch andere Verfahren (*replacement*).

¹ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455), Art. 3, 17-20; Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1), Art. 112-149; Verordnung des BVET vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung, SR 455.163).

² Die 3R (*replace, reduce, refine*) beziehen sich auf ein von William Russel & Rex Burch (*Principles of Humane Experimental Technique*, 1959) entwickeltes und heute international anerkanntes Konzept, das bei der Planung eines Tierversuches zu berücksichtigen ist.

3. ...stellen eine Tierhaltungs- und Forschungsinfrastruktur zur Verfügung, die eine professionelle Haltung, Zucht und Pflege von Versuchstieren ermöglicht und gleichzeitig Forschung erlaubt, die dem Stand der Technik und der wissenschaftlichen Praxis entspricht.
4. ...erwarten den Wissenstransfer unter den Forschenden auch über Erkenntnisse aus negativen Befunden mit dem Ziel, die Anzahl eingesetzter Versuchstiere zu vermindern und die für den angestrebten Erkenntnisgewinn geeignetsten Verfahren zu fördern.
5. ...gewährleisten, dass die vom Gesetzgeber geforderte Aus- und Weiterbildung für tierexperimentell tätige Forschende sowie für Labor- und Tierpflegepersonal auf hohem Qualitätsniveau und zeitnah durchgeführt werden kann. Darüber hinaus fordern und fördern sie die ergänzende Schulung und themenspezifische Weiterbildung.
6. ...unterstützen ihre Forschenden im Umgang mit den Aufsichts- und Bewilligungsbehörden sowie bei der Umsetzung der Tierschutzanforderungen. Sie können dazu unabhängige Fachpersonen einsetzen und mit Weisungsbefugnissen ausstatten (z.B. Tierschutzbeauftragte, Veterinäre). Diese Fachpersonen beraten und unterstützen die Forschenden, handeln als Bindeglied zu den Behörden, überwachen die effiziente Umsetzung vereinbarter Massnahmen und regen in den Forschungsgruppen die Akzeptanz von etablierten sowie die Entwicklung und Validierung von neuen 3R-Verfahren an.
7. ...verpflichten sich, zu einer transparenten und konstruktiven Kommunikation über Tierversuche, Tierschutz und Alternativmethoden beizutragen, indem sie Personen unterstützen, welche an diesem Dialog teilnehmen. Sie vertreten ihre Anliegen in einem offenen Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern, mit den Vollzugsbehörden und auch mit der Öffentlichkeit. Sie sorgen dafür, dass angehende Forschende für die Komplexität der experimentellen Forschung mit Tieren sensibilisiert werden und sich der unterschiedlichen Bewertung in der Gesellschaft bewusst sind. Sie fördern damit eine umfassende und differenzierte Meinungsbildung.

Alle, die mit Tieren arbeiten...

8. ...,halten die Schweizerischen Rahmenbedingungen³ und die vorliegenden Grundsätze der CRUS für die Durchführung von Tierversuchen ein. Sie verfügen mindestens über eine ihren Aufgaben entsprechende Fachausbildung, d.h. über Kenntnisse der Biologie der genutzten Tiere sowie der gesetzlichen und institutionellen Anforderungen.
9. ...überwachen und dokumentieren in Eigenverantwortung sorgfältig die möglichen Belastungen der Tiere vor, während und nach jeder Versuchsmassnahme und reduzieren diese wo immer möglich durch geeignete Massnahmen. Abweichungen von den Haltungsstandards nehmen sie nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde in für das Erreichen des Versuchsziels notwendigen und gut begründbaren Ausnahmefällen vor.

³ Tierschutzgesetzgebung (vgl. Fussnote 1) sowie „Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche“, Akademien der Wissenschaften Schweiz (2005)

Die Verantwortlichen für die Tierhaltung...

10. ...sind verpflichtet, bei der Haltung, Zucht und Pflege von Versuchstieren sowie bei der Erfassung der phänotypischen Expression von Genotypen die gesetzlichen und die standortspezifischen Standards einzuhalten. Zusammen mit den Versuchsdurchführenden, Veterinären und gegebenenfalls Behörden entwickeln sie einheitliche und gut dokumentierte Prozesse (z.B. in Form von *SOPs*⁴), setzen diese in ihren Einheiten um und gewährleisten damit eine professionelle Tierbetreuung.

Die Forschungsverantwortlichen ...

11. ..., die tierexperimentelle Forschung initiieren, leiten und Forschungsförderung beantragen, gewährleisten in ihrer Forschungsgruppe die korrekte Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und internen Weisungen. Als Versuchsleitende haben sie Vorbildfunktion für ihre Mitarbeitenden; sie fördern das Problembewusstsein sowie die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen. Sie orientieren sich neben den gesetzlichen Bestimmungen und den internen Weisungen an den Empfehlungen der Fachorganisationen der Versuchstierkunde sowie an den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

⁴ Standardarbeitsanweisungen (*Standard Operating Procedures*)